

Nutzungsreglement Sportanlagen

Erlassen durch den Gemeinderat Buchs ZH, gültig ab 1. Oktober 2021

Inhalt

Α	Geltungsbereich	4
Art. 1	Geltungsbereich	4
В	Benützungsgrundsätze und allgemeine Bestimmungen	4
Art. 2 Art. 3	Allgemeine Grundsätze Benutzungsberechtigte und Prioritäten	4
C	Benützungsbewilligung	5
Art. 4	Bewilligungspflicht	5
Art. 5	Zuständigkeit	5
Art. 6	Verfahren und besondere Bestimmungen bei regelmässiger Nutzung	5
Art. 7	Verfahren und besondere Bestimmungen bei unregelmässiger Nutzung	5
Art. 8	Annullationen	5
Art. 9	Spezialbewilligungen	5
D	Benützungskosten	6
Art. 10	Mietgebühr	6
Art. 11	Kostenerlass	6
Art. 12	Nebenkosten Residue vasatelli esi	6
Art. 13	Rechnungsstellung	6
E	Vermietung	6
Art. 14	Untermiete	6
Art. 15	Übernahme / Rückgabe des Mietobjekts bei einmaliger Nutzung	6
Art. 16	Zugangsregelung	7
Art. 17	Mietgegenstand / Geräte und Materialien	7
Art. 18	Vereinsschränke	7
F	Benützungszeiten	7
Art. 19	Vermietungszeitraum	7
Art. 20	Reinigungszeiten	7
Art. 21	Benützungszeiten	7
Art. 22	Nachtruhe	8
G	Benutzerpflichten und Arealvorschriften	8
Art. 23	Sorgfaltspflicht	8
Art. 24	Fahr- und Parkverbot	8
Art. 25	Rollbrett, Rollhockey	8
Art. 26	Essen / Trinken	8
Art. 27 Art. 28	Tiere Zusatzbestimmungen bei Abend- und Grossveranstaltungen	8 8
Н	Haftung	8
Art. 29	Haftungsausschluss	8
Art. 30 Art. 31	Verantwortung	9
Art. 31	Beschädigungen Reparaturen	9
Art. 32	Schlüsselverlust	9
Art. 34	Entzug der Benützungsbewilligung	9

I	Feuerpolizeiliche Vorschriften	9
Art. 35 Art. 36	Feuerpolizeiliche Vorschriften Rauch-/Feuerverbot	9
J	Schlussbestimmungen	10
Art. 37	Inkraftsetzung	10
Art. 38	Ausserkraftsetzung	10
Art. 39	Anpassungen am Nutzungsreglement	10
Anhan	g 1: Gebühren Sportanlagen	11
Anhan	g 2: Besondere Bestimmungen Hallenbad	12
Art. 1	Allgemeine Informationen	12
Art. 2	Benützungszeiten Betrieb	12
Art. 3	Benützungsvorschriften Hallenbad	12
Art. 4	Haftung / Verantwortung	12
Anhan	g 3: Besondere Bestimmungen Aussensportanlagen	13
Art. 1	Bespielbarkeit / Freigabe Sportrasen	13
Art. 2	Benützungsvorschriften Sportrasen	13
Art. 3	Benützungsvorschriften übrige Aussenanlagen	13
Art. 4	Flutlichtanlage	13
Anhan	g 4: Besondere Bestimmungen bei Abend- und Grossveranstaltungen	14
Art. 1	Bewilligungen	14
Art. 2	Parkordnung	14
Art. 3	Abfallentsorgung	14
Art. 4	Ergänzung feuerpolizeiliche Vorschriften	14
Art. 5	Übernahme / Rückgabe des Mietobjekts	14
Art. 6	Pikettdienst	14
Art. 7	Reinigung	14
Art. 8	Fundgegenstände	14

Geltungsbereich Α

Art. 1 Geltungsbereich

Der Begriff Sportanlagen umfasst die folgenden Infrastrukturanlagen inkl. Nebenräumen (Geräteräume, Garderoben, sanitären Anlagen, o.ä.):

- MZH/TH Zihl
- Sporthalle Zwingert
- Hallenbad Zihl
- Aussensportanlage Zihl
- Aussensportanlage Zwingert
- Spielwiese Petermoos

Dieses Reglement gilt für alle oben genannten Anlagen. In den Anhängen 2-4 werden spezielle Bestimmungen zu spezifischen Sportanlagen festgehalten. Ergänzend gelten die Bestimmungen des individuellen Mietvertrags.

В Benützungsgrundsätze und allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Allgemeine Grundsätze

Nutzungen mit sexistischem, rassistischem Inhalt sowie politisch oder religiös radikaler Ausrichtung sind vom Benutzungsrecht der Sportanlagen ausgeschlossen. Zudem darf weder ethischen noch moralischen Grundsätzen widersprochen werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeindeverwaltung in Absprache mit dem zuständigen Ressortvorsteher Finanzen.

Auf die Nutzung der Sportanlagen besteht kein Anspruch. Es steht der Gemeinde frei, die Nutzung der Sportanlagen ohne Angaben von Gründen zu verweigern.

Art. 3 Benutzungsberechtigte und Prioritäten

Die Sportanlagen sind Eigentum der Politischen Gemeinde Buchs ZH. Diese dienen in erster Linie und vorrangig dem Schulbetrieb. Dies trifft auch dann zu, wenn die Schule ausnahmsweise Bedarf hat, obwohl die Sportanlage durch einen Dauernutzer besetzt ist.

Bei der Vergabe der Lokalitäten gelten im Übrigen folgende Prioritäten (bei wiederkehrenden und einmaligen Anlässen):

- Ortsansässige Vereine sowie Institutionen mit öffentlichem oder gesundheitsförderndem
- Ortsansässige Firmen mit eigenem Sportclub
- Auswärtige Vereine
- Kommerzielle Unternehmen

Die Gemeindeverwaltung Buchs ZH behält sich das Recht vor, Anlässen höherer Priorität bereits vergebene Anlagen zuzuteilen.

Sofern der Betrieb der benützenden Vereinen und der Schule nicht gestört wird, dürfen die Aussensportanlagen zu den publizierten Zeiten von jedermann benützt werden.

C Benützungsbewilligung

Art. 4 Bewilligungspflicht

Alle Nutzungen von Sportanlagen, welche nicht Gemeindeaufgaben im Sinne der geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften darstellen, sind bewilligungspflichtig.

Schuleigene Veranstaltungen ausserhalb der Unterrichtszeiten müssen 20 Tage vor dem Datum der Durchführung bei der Abteilung Finanzen angemeldet sein.

Art. 5 Zuständigkeit

Die Abteilung Finanzen der Gemeinde Buchs ZH ist für die Vermietung der Sportanlagen zuständig. Bei Anfragen während den Unterrichtszeiten wird die Verfügbarkeit mit der Schulleitung abgeklärt. Die Mietverträge werden durch die Abteilung Finanzen ausgestellt.

Art. 6 Verfahren und besondere Bestimmungen bei regelmässiger Nutzung

Mittels Benützungsgesuch, welches den Vereinen jeweils im Mai zugestellt wird, haben die Benützer der Anlage die gewünschte jährliche Belegung der Gemeindeverwaltung schriftlich zu melden. Die Belegungen werden aufgrund der eingereichten Benützungsgesuche hin jährlich geregelt. Es ist den Benützern gestattet, während dem Schuljahr um weitere Belegungen bei der Gemeindeverwaltung anzufragen.

Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, die bereits an regelmässige Nutzer vergebenen Anlagen für kurzfristige Veranstaltungen, Kurse und dergleichen anderweitig zu vergeben. Die betroffenen regelmässigen Nutzer werden davon möglichst frühzeitig orientiert. Die Gemeindeverwaltung lehnt Verbindlichkeit und Verantwortung ab, wenn bereits zugesagte Reservationen wegen eines Anlasses höherer Priorität aufgehoben werden müssen.

Art. 7 Verfahren und besondere Bestimmungen bei unregelmässiger Nutzung

Das Benützungsgesuch für eine einmalige Nutzung der Sportanlagen ist frühzeitig, mindestens aber 30 Tage vor dem angefragten Datum bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Für nicht rechtzeitig eingereichte Gesuche besteht kein Anspruch auf Behandlung.

Art. 8 Annullationen

Annullationen sind der Abteilung Finanzen, Tel. 044 847 76 10, umgehend mitzuteilen. Sieht der Gesuchsteller von der vereinbarten Nutzung ab, sind Annullationskosten geschuldet. Bis drei Monate vor der beantragten Nutzung betragen sie 50 % der Mietkosten, danach sind 75 % zu entrichten. Es wird jedoch mindestens eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.00 verrechnet.

Art. 9 Spezialbewilligungen

Die Gemeinde Buchs behält sich das Recht vor, Spezialbewilligungen zu erteilen sowie bei Anlässen höherer Priorität (siehe Art. 3) eine bereits erteilte Bewilligung zu entziehen.

Über Ausnahmen entscheidet abschliessend die Abteilung Finanzen zusammen mit dem zuständigen Ressortvorsteher Finanzen.

D Benützungskosten

Art. 10 Mietgebühr

Die Gebühren für die Nutzung der Sportanlagen sowie für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen richten sich nach dem Anhang dieses Reglements. Der Anhang ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Art. 11 Kostenerlass

Für folgende Belegungen werden keine Gebühren erhoben:

- Schulische Veranstaltungen
- Für Kinder-, Jugend- und Seniorenabteilungen von Vereinen oder Institutionen

Bei Anlässen mit gemeinnützigem oder kulturellem Charakter von Buchser Vereinen und Institutionen oder in Ausnahmefällen können die Benützungskosten ganz oder teilweise erlassen werden. Das schriftlich begründete Gesuch ist an den Gemeinderat Buchs zu richten.

Die Pauschale für die Übernahme und Rückgabe des Mietobjekts sowie für Reinigung, Heizung, Warmwasser, Elektrizität und Entsorgung wird in jedem Fall erhoben.

Art. 12 Nebenkosten

Die Kosten für Reinigung, Heizung, Warmwasser und Elektrizität sind bei regelmässiger Nutzung in der Mietgebühr inbegriffen, sofern nicht eine spezielle Entschädigung vereinbart wird.

Bei einmaligen Nutzungen wird eine Pauschale für die Übernahme und Rückgabe des Mietobjekts sowie für Reinigung, Heizung, Warmwasser, Elektrizität und Entsorgung erhoben.

Art. 13 Rechnungsstellung

Die Gebühren von regelmässigen und einmaligen Nutzungen werden jeweils mit Zustellung der Nutzungsbewilligung in Rechnung gestellt und sind dreissig Tage nach Erhalt zur Zahlung fällig. Zusätzliche Reinigungsvereinbarungen sowie allfällige weitere Kosten werden nachträglich in Rechnung gestellt. Werden Rechnungen nicht fristgerecht bezahlt, wird eine Mahngebühr verrechnet.

E Vermietung

Art. 14 Untermiete

Der Mieter darf die Sportanlagen nur für seinen eigenen Bedarf und nicht für einen Dritten mieten. Untermiete und Abtretung des Mietverhältnisses sind nicht gestattet.

Art. 15 Übernahme / Rückgabe des Mietobjekts bei einmaliger Nutzung

Die Übernahme und Rückgabe der Sportanlagen bei einer einmaligen Benützung erfolgt in Anwesenheit des Haus-/Vereinswarts und des Mieters. Die Anweisungen des Haus-/Vereinswarts sind zu befolgen. Der Mieter muss mit dem Hauswart rechtzeitig in Verbindung treten und einen Übernahme-/Rückgabetermin vereinbaren.

Art. 16 Zugangsregelung

Endet die Vermietung nach 17.00 Uhr oder findet an Wochenenden statt, wird dem Nutzer für den Zutritt der gemieteten Infrastruktur ein Schlüssel/Badge abgegeben. Dieser trägt die Verantwortung, dass die gemieteten Räumlichkeiten nach Verlassen geschlossen sind. Bei der Abgabe eines Schlüssels/Badges ist eine Kaution von 100 Franken in bar zu hinterlegen.

Art. 17 Mietgegenstand / Geräte und Materialien

Die Verwendung von nicht abgeschlossenen Turngeräten ist gestattet und in der Mietgebühr inbegriffen. Die Geräte und Materialien sind zweckentsprechend zu verwenden und nach Gebrauch wieder zu verräumen. Das Material der Turnhallen darf diese nicht verlassen und somit nicht nach draussen mitgenommen werden.

Art. 18 Vereinsschränke

In den Turnhallen Zihl und Zwingert können Vereinsschränke gemietet werden. Das Abschliessen mit einem Vorhängeschloss liegt in der Verantwortung der Vereine.

F Benützungszeiten

Art. 19 Vermietungszeitraum

Sämtliche Anlagen (Gebäude) bleiben während den ganzen Schulferien sowie an offiziellen Feiertagen geschlossen.

Die Gemeinde Buchs behält sich das Recht vor, bei ausserordentlichen Unterhalts- und Reinigungsarbeiten die Anlagen geschlossen zu halten.

Art. 20 Reinigungszeiten

Die Mehrzweck- und Turnhallen sind in der Regel während folgender Zeiten für die täglichen Reinigungsarbeiten reserviert:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 16.00 bis 17.30 Uhr Mittwoch 12.00 bis 13.30 Uhr

Art. 21 Benützungszeiten

Die Sportanlagen sind von Montag bis Samstag spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Die Aussenanlagen sind sonntags bis spätestens 18.00 Uhr zu verlassen.

Für Feste, Turniere und ähnliche Anlässe können – unter Beachtung der Polizeiverordnung – längere Benützungszeiten bewilligt werden. Die entsprechenden Bewilligungen sind bei der Abteilung Sicherheit einzuholen.

Sofern der Betrieb der benützenden Vereine und der Schule nicht gestört wird, dürfen die Aussenanlagen zu den publizierten Zeiten von jedermann benützt werden.

Art. 22 Nachtruhe

Der Mieter ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich, sowohl in den Räumlichkeiten wie auch ausserhalb. Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Lärm – insbesondere im Freien (wie laute Unterhaltungen oder übermässige Motorengeräusche) – ist zu vermeiden. Die Nachtruhe von 22.00 bis 7.00 Uhr ist unbedingt einzuhalten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Polizeiverordnung der Gemeinde Buchs ZH. Bei Zuwiderhandlung kann die Schützenstube künftig nicht mehr gemietet werden.

G Benutzerpflichten und Arealvorschriften

Art. 23 Sorgfaltspflicht

Die Infrastrukturen und das zur Verfügung gestellte Material sind sorgfältig und zweckentsprechend zu behandeln. Jegliches Anbringen von Materialien mit Nägeln, Schrauben, Heftklammern usw. an Wänden, Decken, Böden und Mobiliar sowie Klebeband an den Wänden und auf dem Boden ist verboten.

Art. 24 Fahr- und Parkverbot

Auf allen Arealen gilt ein generelles Fahr- und Parkverbot. Für das Ein- und Ausladen von Material ist die Zufahrt jedoch gestattet. Parkiert werden darf nur auf den markierten Parkfeldern.

Art. 25 Rollbrett, Rollhockey

Rollbrett und Rollhockey sind nur auf dem Hartplatz gestattet.

Art. 26 Essen / Trinken

Das Einnehmen von Nahrungsmitteln ist in allen Innenräumen verboten. Es sind nur geschlossene Trinkflaschen mit Wasser erlaubt. Der Konsum von alkoholischen Getränken ist untersagt. Ausnahmebewilligungen können bei besonderen Anlässen erteilt werden (siehe Zusatzbestimmungen bei Abend- und Grossveranstaltungen).

Art. 27 Tiere

Das Mitführen und Laufenlassen von Tieren auf den Arealen Zihl und Zwingert ist verboten.

Art. 28 Zusatzbestimmungen bei Abend- und Grossveranstaltungen

Bei Abend- und Grossveranstaltungen gelten die zusätzlichen Bestimmungen gemäss Anhang 4.

H Haftung

Art. 29 Haftungsausschluss

Für Schäden an Gebäude inklusive Umschwung, Einrichtungen, Mobiliar und Geräten sowie bei Unfällen haftet der Nutzer. Auch dann, wenn sie durch Gäste verursacht worden sind. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle und Diebstahl. Der Abschluss einer Versicherung obliegt dem Mieter.

Art. 30 Verantwortung

Der Bewilligungsinhaber ist gegenüber der Gemeindeverwaltung für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements verantwortlich.

Art. 31 Beschädigungen

Räumlichkeiten, Mobiliar und Geräte werden in einwandfreiem, betriebsbereiten Zustand übergeben. Die Nutzer haften für alle Schäden, welche durch sie verursacht werden. Allfällige Beschädigungen und andere Besonderheiten sind dem zuständigen Haus-/Vereinswart oder direkt der Abteilung Finanzen noch am Tage der Benützung zu melden. Verlorenes sowie defektes Material oder Inventar, allfällige Abfallentsorgungsgebühren und Nachreinigungen werden dem Mieter nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 32 Reparaturen

Reparaturen dürfen nur durch den Hausdienst oder die Abteilung Finanzen angeordnet werden.

Art. 33 Schlüsselverlust

Bei Schlüssel-/Badgeverlust haftet der Mieter für die Kosten einer neuen Schliessanlage bzw. bei elektronischen Schliessanlagen wird eine Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt. Die Schlüssel dürfen nur innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeit verwendet werden.

Über den Verlust eines Schlüssels/Badges ist der Hausdienst sofort zu orientieren.

Art. 34 Entzug der Benützungsbewilligung

Mieter die sich nicht an das Nutzungsreglement Sportanlagen halten, verlieren das Recht, die Infrastrukturen weiterhin zu mieten. Die Mitteilung erfolgt schriftlich durch den Gemeinderat.

Wird die Bewilligung entzogen, haften die Bewilligungsinhaber für die Gebührenzahlung bis zum Ablauf der ursprünglichen Bewilligung.

I Feuerpolizeiliche Vorschriften

Art. 35 Feuerpolizeiliche Vorschriften

Es gelten die allgemeinen Vorschriften der Feuerpolizei (übergeordnetes Recht). Insbesondere müssen Anlagen, die dem Brandschutz dienen jederzeit zugänglich sein. Fluchtwege und Notausgänge dürfen nicht verstellt oder zweckentfremdet werden.

Art. 36 Rauch-/Feuerverbot

Im ganzen Gebäude gilt absolutes Rauchverbot. Die Verwendung von rauchentwickelnden Gerätschaften (z.B. Grill) sowie pyrotechnischem Material wie Feuerwerk, Rauchpulver, Wunderkerzen usw. ist verboten. Die Kosten für einen ausgelösten Feuer-(Fehl)alarm werden in Rechnung gestellt.

Schlussbestimmungen

Art. 37 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Art. 38 Ausserkraftsetzung

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Reglemente ausser Kraft gesetzt:

- Benützungsreglement Schulanlage Zwingert vom 6. Februar 2013
- Benützungsreglement Sportanlage Zwingert vom 26. Juni 2002
- Benützungsreglement für Schulanlagen der Primarschulgemeinde Buchs vom 19. Juni 2007

Art. 39 Anpassungen am Nutzungsreglement

Das Nutzungsreglement sowie die Tarife werden bei Bedarf durch den Gemeinderat auf Antrag der Abteilung Finanzen angepasst.

Anhang 1: Gebühren Sportanlagen

Für die Benützung der Sportanlagen sind vom Gemeinderat folgende Tarifstufen und Tarife festgesetzt worden:

Objekt	Kosten	Einheit		
EINMALIGE NUTZUNGEN				
Turnhallen/Mehrzweckhalle	30.00	pro Stunde		
Aussensportplatz	120.00 100.00	pro Tag am 1. Tag		
Hallenbad inkl. Garderoben und Duschen (mind. 8 bis max. 25 Pers.)	80.00 100.00	am 2. Tag pro Stunde		
Garderoben und Duschen (pro Einheit m/w)	80.00 50.00	am 1. Tag am 2. Tag		
Zuschlag bei Festbetrieb/Veranstaltungen	150.00	pro Tag		
(Reinigung, Abfallentsorgung, Pikettdienst Vereinswart)	130.00	pro rag		
Saalausrüstung (Stühle, Tische, usw.)	30.00	pro Tag		
Bühnenanlage	50.00	pro Tag		
<u>JAHRESGEBÜHREN</u>				
Turnhallen/Mehrzweckhalle, Hallenbad inkl. Garderoben und Duschen	170.00	pro Wochenstunde und Schuljahr		
Aussensportplatz Zwingert & Petermoos	120.00	pro Wochenstunde und Schuljahr		
Flutlichtanlage Zwingert & Petermoos	50.00	pro Wochenstunde und Schuljahr		
Garderoben und Duschen Zwingert (in Kombination mit Aussenplatz)	50.00	pro Wochenstunde und Schuljahr		

Für auswärtige Privatpersonen, Vereine gelten die doppelten, für kommerzielle Veranstaltungen die dreifachen Ansätze.

Anhang 2: Besondere Bestimmungen Hallenbad

Art. 1 **Allgemeine Informationen**

- Während den Öffnungszeiten ist eine Aufsicht mit Weisungsbefugnis im Hallenbad anwesend.
- Die durchschnittliche Wassertemperatur beträgt 29 Grad Celsius. Das Wasser wird laufend nach den Richtlinien des kantonalen Labors bezüglich der bakteriologischen und chemischen Beschaffenheit kontrolliert.

Benützungszeiten Betrieb Art. 2

- Für das Hallenbad gelten besondere Benützungszeiten. Die aktuell geltenden Öffnungszeiten auf der Gemeindehomepage ersichtlich.
- Einschränkungen der Benützungszeiten sind jederzeit möglich.
- Bei Grippewellen, anderen Epidemien oder bei technischen Problemen kann das Bad ohne Voranmeldung durch die Gemeindeverwaltung Buchs geschlossen werden.

Art. 3 Benützungsvorschriften Hallenbad

Für die Benützung des Hallenbads gelten folgende Bestimmungen:

- Das Umziehen hat ausschliesslich in den Garderoben zu erfolgen.
- Vor jeder Benutzung des Schwimmbades ist duschen obligatorisch.
- Das Betreten der Dusche und des Schwimmbades mit Schuhen ist verboten.
- Von der Längsseite ins Wasser zu springen ist untersagt.
- Rennen im Schwimmbad ist verboten.
- Der Hubboden darf nur von geschultem Personal bedient werden.
- Während dem Hub- oder Senkvorgang des Bodens darf das Bassin nicht benutzt werden.
- Alle über die normale Bedienung und Benutzung hinausgehende Manipulationen an den Installationen sind zu unterlassen.

Haftung / Verantwortung Art. 4

- Die Eltern tragen die volle Verantwortung.
- Kindern ohne Begleitung Erwachsener haben erst vom 3. Schuljahr an Zutritt.

Anhang 3: Besondere Bestimmungen Aussensportanlagen

Art. 1 **Bespielbarkeit / Freigabe Sportrasen**

Der Sportrasen und die Spielwiese werden durch die Haus- oder Platzwarte freigegeben. Um 16.00 Uhr des jeweiligen Trainingstags wird jeweils abschliessend über die Platzbespielbarkeit entschieden.

Der Sportrasen ist ab Spielende (Herbst/Winter) bis spätestens Ende März im darauffolgenden Jahr gesperrt. Das kann sich je nach Platzzustand verlängern oder verkürzen.

Benützungsvorschriften Sportrasen Art. 2

Für die Benützung des Sportrasens gelten folgende Bestimmungen:

- Die Trainings sind so zu gestalten, dass keine Übernutzung einzelner Punkte stattfindet (z.B. Torräume usw.).
- Dribbeltrainings sind auf dem Sportrasen nicht erlaubt.
- Nach den Trainings sind alle Tore auf die rote Bahn zurückzustellen.
- Stollenschuhe sind auf dem Sportrasen verboten. Erlaubt sind Nocken- und Tausendfüsslerschuhe.
- Die Schuhe sind nach dem Training an der Waschstation (Abgang zur Garderobe) zu reinigen.
- Für Markierungen auf den Rasenflächen dürfen nur Linienweiss (Pulver), Markierflüssigkeit, gesiebtes Sägemehl oder Bänder verwendet werden.
- Den Zuschauern ist das Betreten der Spielfelder verboten. Die Benützer der Anlagen sind dafür verantwortlich, dass diese Vorschrift beachtet wird.

Art. 3 Benützungsvorschriften übrige Aussenanlagen

Für die übrigen Aussenanlagen gelten folgende Bestimmungen:

- Wurfdisziplinen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeführt werden. Das Hammerwerfen ist auf der gesamten Anlage verboten.
- Auf dem Ruptanbelag dürfen keine Markierungen angebracht werden.
- Den Zuschauern ist das Betreten der Laufbahnen und der Sprung- und Wurfanlagen verboten. Die Benützer der Anlagen sind dafür verantwortlich, dass diese Vorschrift beachtet wird.

Flutlichtanlage Art. 4

Für die Flutlichtanlage gelten folgende Bestimmungen:

Die Flutlichtanlage darf nur von instruierten Personen bedient werden.

Anhang 4: Besondere Bestimmungen bei Abend- und Grossveranstaltungen

Art. 1 Bewilligungen

Veranstalter oder Benützer von Abend-und Grossveranstaltungen haben selber für die notwendigen kantonalen oder kommunalen Bewilligungen (Polizeistundenverlängerungen, Tombola, Buffetwirtschaften inkl. Alkoholausschrank und dergleichen) besorgt zu sein.

Art. 2 **Parkordnung**

Der Benützer ist zwingend verpflichtet, für eine geordnete Parkierung zu sorgen. Reichen die zur Verfügung stehenden Parkplätze nicht aus, ist der Abteilung Sicherheit zwingend ein Verkehrskonzept vorzulegen und die entsprechenden Bewilligungen einzuholen.

Art. 3 **Abfallentsorgung**

Abfall, der nicht mit der normalen Kehrichtabfuhr entsorgt werden kann (Altglas, Aludosen, usw.), ist durch den Veranstalter zu entsorgen. Kehricht ist in den dafür bestimmten Containern zu entsorgen. Die Entsorgung des Kehrichts in angemessenen Ausmass ist mit den Nebenkosten gedeckt. Übermässig verursachter Abfall sowie nicht umweltgerechte Entsorgung wird separat verrechnet.

Art. 4 Ergänzung feuerpolizeiliche Vorschriften

Vor Grossveranstaltungen oder wenn umfangreichere Dekorationen angebracht werden, sind die Räume durch die Feuerpolizei überprüfen zu lassen. Der Veranstalter informiert dazu die Feuerpolizei rechtzeitig. Anordnungen der Feuerpolizeiorgane sind zu befolgen.

Zudem gilt folgende maximale Platzbelegung:

Mehrzweckhalle bei Konzert-/Tischbestuhlung 200 Personen

Art. 5 Übernahme / Rückgabe des Mietobjekts

Das Aufstellen und Abräumen durch den Veranstalter hat unter Aufsicht des Haus-/Vereinswarts zu erfolgen. Die Anweisungen des Haus-/Vereinswarts sind zu befolgen. Der Mieter muss mit dem Hauswart rechtzeitig in Verbindung treten und einen Übernahme-/Rückgabetermin vereinbaren.

Pikettdienst Art. 6

Während des Anlasses ist kein Haus-/Vereinswart vor Ort. Jedoch steht in Notfällen ein Pikettdienst zur Verfügung. Die Verrechnung erfolgt gemäss Anhang 1 Gebühren.

Reinigung Art. 7

Die benutzten Räumlichkeiten sind besenrein abzugeben.

Fundgegenstände Art. 8

Fundgegenstände müssen innert einem Monat beim verantwortlichen Hauswart abgeholt werden. Andernfalls werden die Entsorgungskosten dem Veranstalter verrechnet.

Gemeinde Buchs ZH Badenerstrasse 1 8107 Buchs ZH Telefon 044 847 75 00 www.buchs-zh.ch